

Satzung

zur Benutzung der Bibliothek der Stadt Dingelstädt

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) erlässt die Stadt Dingelstädt nach Beschluss des Stadtrates vom 9. März 2021 die nachfolgende Satzung zur Benutzung der Bibliothek der Stadt Dingelstädt.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Bibliothek der Stadt Dingelstädt ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Dingelstädt.
- (2) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Bibliothek auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Bibliotheksbetrieb entstehen, werden in der Gebührensatzung der Bibliothek der Stadt Dingelstädt geregelt.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten, welche durch Aushang bekanntgemacht werden.

§ 3

Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung erforderlich. Daraufhin ist ein Benutzerausweis auszustellen.
- (2) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Dokumentes an.
Dazu ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums auf dem Anmeldeformular notwendig.
Die Angabe der Tätigkeit bzw. des Berufes sowie der Staatsangehörigkeit ist freiwillig.
Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungssatzung an.
- (3) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie 7 Jahre alt sind. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten vor bzw. deren Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich damit gleichzeitig zur Haftung für den Schadenfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen können durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Person die Bibliothek benutzen.

- (5) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Die Benutzer sind verpflichtet, Veränderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Vier Wochen nach der Verlustmeldung kann durch die Bibliothek eine Zweitschrift ausgestellt werden, die gemäß Gebührensatzung kostenpflichtig ist.

§ 4 Form der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Medien kann in der Bibliothek oder nach Ausleihen außer Haus erfolgen.
- (2) Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer bei der Bibliotheksbenutzung durch Beratung, Auskunft und Information.
- (3) Die Benutzer können sich mit Hilfe von Katalogen, Literaturverzeichnissen, Bibliografien und anderen Informationsmitteln informieren. Sie können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten, bereitgestellte Hilfsmittel und Benutzerdienste in Anspruch nehmen. Sie sind berechtigt, selbstständig Medien aus den zur Freihandbenutzung aufgestellten Beständen zu entnehmen.

§ 5 Zusätzliche Leistungen der Bibliothek

- (1) Für die auf Zeit ausgeliehenen Medien kann die Bibliothek auf Wunsch Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr für die Benachrichtigung gemäß Gebührensatzung entgegennehmen.
- (2) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkauf aus einer anderen Bibliothek. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Der Auftrag ist kostenpflichtig.

§ 6 Ausleihen außer Haus

- (1) Bei der Ausleihe von Medien außer Haus beträgt die Ausleihfrist grundsätzlich 4 Wochen. Einzelausgaben von Zeitungen und Einzelheften von Zeitschriften des laufenden Jahrgangs sowie CDs (Musik, Computersoftware) und Spiele werden spätestens zum Ablauf der Ausleihfrist zurückgegeben. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann die Ausleihfrist verkürzt werden.
- (2) Die Benutzer dürfen entliehene Medien nicht an Dritte weitergeben.
- (3) Liegt für Entleihungen keine Vorbestellung vor, kann die Bibliothek auf Antrag des Benutzers die Ausleihfrist verlängern. Die Bibliothek kann bei Wunsch auf Verlängerung der Ausleihfrist die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.

- (4) Bei Überschreitungen der Ausleihfrist sind Versäumnisgebühren zu zahlen. Die Bibliothek schickt in der Regel eine schriftliche Mahnung, wenn die Ausleihfrist überzogen ist. Bei Minderjährigen wird die Mahnung an die Erziehungsberechtigten gerichtet. Die für die Mahnung entstandenen Aufwendungen und Post- oder Fernsprechggebühren sind vom Benutzer zu erstatten.
- (5) Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien, sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 7 Onleihe

- (1) Auf der Internet-Plattform www.libreja.de können e-Medien, wie z. B. e-Books, e-Audios und e-Paper nach den Bestimmungen (AGB) der Onleihe online entliehen und dann auf mobilen Endgeräten genutzt werden.
- (2) Die Onleihe kann nutzen, wer mindestens 16 Jahre alt ist und einen gültigen Benutzerausweis besitzt.
- (3) Die Bibliothek meldet den Zugang bei der Onleihe an und händigt die Zugangsdaten für die Anmeldung aus. Die Zugangsdaten sind gültig, so lange auch der Benutzerausweis gültig ist.
- (4) libreja-Nutzer müssen selbst darauf achten, die Gültigkeitsdauer rechtzeitig zu verlängern.
- (5) Bei Verlust des Passwortes kann die Bibliothek ein neues Passwort aushändigen.
- (6) Die Nutzung der Onleihe ist in der Jahresgebühr mit enthalten.

§ 8 Ausleihbeschränkungen

Medien, die als Informations- oder Lesesaalbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden. Die Entscheidung dafür trifft der Leiter der Bibliothek.

§ 9 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln sowie vor Beschädigungen und Verlust zu schützen. Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen.
- (2) In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und andere Verhaltensweisen, welche die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen.

§ 10

Ordnung in der Bibliothek

- (1) Große, schwere oder sperrige Gegenstände und Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.
- (2) Fundsachen sind einem Mitarbeiter der Einrichtung zu übergeben.
- (3) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist in den Ausleihräumen nicht gestattet. In den Bibliotheksräumen ist das Rauchen untersagt.
- (4) Zur Gewährleistung einer ungestörten und dem Ziel der Bibliotheksbenutzung dienenden Ordnung haben die Mitarbeiter der Bibliothek das Recht, Benutzer aus der Bibliothek zu verweisen und bei wiederholten Verstößen gegen die Verhaltenspflichten von der Benutzung der Bibliothek ganz oder für eine gewisse Dauer auszuschließen und den Benutzerausweis einzuziehen. Mit dem Benutzerverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 11

Haftung der Benutzer

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er haftet ebenfalls bei unzulässiger Weitergabe an Dritte.
- (2) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 12

Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung ist nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen.
- (2) Die Bibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichten oder stattdessen die Kosten der Wiederbeschaffung in Rechnung stellen. Wird als verloren gemeldetes Bibliotheksgut nachträglich zurückgegeben, so hat der Benutzer Anspruch auf Übergabe des Ersatzexemplars bzw. Rückerstattung des bereits gezahlten Betrags, wenn noch keine Wiederbeschaffung erfolgte.
- (3) Bei Beschädigung oder Verlust von Videos, Kassetten, Schallplatten, Disketten, Software u. ä. ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungspreis zu erstatten. Bei nur geringfügigen Beschädigungen kann eine geringere Ersatzleistung festgesetzt werden.

§ 13
Maßnahmen gegen säumige Benutzer

Die Einziehung der ausgeliehenen Medien, der Versäumnisgebühren sowie die Geltendmachung von Ersatzleistungen erfolgt nach vergeblicher Aufforderung auf der Grundlage des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 14
Haftung der Bibliothek

Generell übernimmt die Bibliothek keine Haftung für den Verlust, Diebstahl und Beschädigung von privatem Eigentum.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. April 2002 außer Kraft.

Dingelstädt, den 18.03.2021



Andreas Fernkorn
Bürgermeister



Siegel